

Bericht

der

Mehrheit der Kommission des Ständerathes, betreffend den zwischen der Eidgenossenschaft und Sardinien am 8. Juni d. J. abgeschlossenen Handelsvertrag.

(Vom 25. Juli 1851.)

Tit.

Bei Prüfung des Staatsvertrages zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche Sardinien haben sich in der Kommission zwei einander entgegengesetzte Ansichten ergeben. Die Mehrheit der Kommission, in deren Namen wir Bericht erstatten, trägt darauf an, daß der Ständerath dem Beschlusse des Nationalrathes beitreten möchte. Die Minderheit hingegen hält dafür, daß dem Vertrage die Genehmigung zu verweigern sei.

Was vor Allem aus die Frage betrifft, ob der Bund befugt sei, mit einem fremden Staate einen Vertrag, betreffend die Niederlassung, abzuschließen, so glauben wir dieselbe unbedenklich bejahen zu können. Nach dem Art. 8 der Bundesverfassung steht dem Bunde unbedingt das Recht zu, Staatsverträge mit dem Auslande abzuschließen. Dieses Recht soll durch Hinzufügung der Worte „namentlich Zoll- und Handelsverträge“ offenbar nicht beschränkt, sondern bloß erläutert werden. In diesem Sinne ist auch der fragliche Artikel bisdahin verstanden und angewendet worden. Es genügt, in dieser Beziehung an die im letzten Jahre zwischen der Eidgenossenschaft und den vereinigten

Staaten von Nordamerika abgeschlossene Uebereinkunft zu erinnern, durch welche ebenfalls die beiden Staaten ihren Angehörigen gegenseitig Freiheit der Niederlassung zusichern, ohne daß auch nur Eine Stimme in allen zwei- und zwanzig Kantonen laut geworden wäre, welche die Bundesbehörden einer Ueberschreitung ihrer Befugnisse bezüchtigt hätte.

Die Redaktion des Art. I des fraglichen Staatsvertrages ist in gedoppelter Hinsicht getadelt worden. Einmal findet man die Hinweisung auf den Art. 41 der Bundesverfassung bedenklich und es wird sogar befürchtet, daß dieselbe als Vorwand zu einer Einmischung in unsere innern Angelegenheiten mißbraucht werden könnte. Zweitens wird die Definition des Niederlassungsrechtes als zweideutig bezeichnet, indem der erste Satz des Art. I allen sardinischen Bürgern die Einwanderung zu erlauben, der dritte Satz hingegen diese Erlaubniß auf Handelsleute zu beschränken scheine, was zu einer Menge Streitigkeiten über das Verhältniß dieser beiden Sätze zu einander und über den Begriff und Handelsgeschäfte u. s. f. Veranlassung geben werde. Was nun die letztere Klage betrifft, so können wir nicht umhin, deren Richtigkeit zuzugestehen, und wir würden gerne derselben Rechnung tragen, wenn Redaktionsverbesserungen gegenwärtig noch an der Zeit wären. Es springt aber in die Augen, daß die Bundesversammlung bloß zwischen der Annahme und der Verwerfung des Vertrages zu wählen hat und der gerügte Uebelstand scheint uns bei Weitem nicht wichtig genug zu sein, um eine Verwerfung des Vertrages zu motiviren. Noch weit weniger erregt uns der Vorbehalt des Art. 41 der Bundesverfassung Bedenken. Diese Klausel ist offenbar einzig und allein zu Gunsten der Eidgenossenschaft

aufgenommen worden, um Leute, welche keinen guten Verstand haben, oder nicht in bürgerlichen Rechten oder Ehren stehen, oder keine genügenden Mittel besitzen, um sich und ihre Familie zu ernähren, so wie auch Israeliten mit einem allfälligen Niederlassungsgesuche abweisen zu können. Sardinien hätte natürlich gegen die Ausstreichung des fraglichen Vorbehaltes nicht das Mindeste einzuwenden; unser eigenes Interesse erfordert aber die Beibehaltung desselben gebieterisch. Wie die Hinweisung auf den Art. 41 der Bundesverfassung der sardinischen Regierung einen Vorwand darbieten könnte, sich in unsere innern Angelegenheiten einzumischen, vermögen wir in der That nicht einzusehen. Die Gefahr (wenn man von einer solchen überhaupt sprechen will) liegt nicht so fest in diesem Zitate, als vielmehr in der Eingehung eines Vertrages und in der Uebernahme von Verbindlichkeiten gegenüber einem fremden Staate. Wenn wir aber bedenken, daß seit vielen Jahrzehnten gerade mit Beziehung auf das Niederlassungsrecht ganz gleiche Vertragsbestimmungen zwischen der Eidgenossenschaft und dem mächtigen Frankreich bestehen, und daß die meisten Kantone früher lange Zeit in ähnlicher Weise Sardinien gegenüber sich verpflichtet hatten, ohne daß jemals gefährliche Reibungen entstanden wären, so müssen alle dießfälligen Besorgnisse vor dieser Erfahrungsthatfache dahin fallen. Die verschiedenen zwischen der Schweiz und dem Auslande bestehenden Verträge haben wahrlich bisdahin am allerwenigsten dazu beigetragen, um ihre Stellung im europäischen Staatssysteme zu gefährden.

Abgesehen von der Form der Redaktion scheint der Inhalt des Art. I des fraglichen Staatsvertrages, namentlich im Kanton Waadt, ziemlich Unzufriedenheit zu erwecken. Wenn dieses wirklich der Fall ist, so bedauern wir auf das Lebhafteste, den Wünschen des waadtländischen

Volkess, in welchem wir eine der festesten Stützen des Bundes erblicken, nicht entsprechen zu können. Allein die Interessen der großen Mehrheit der schweizerischen Bevölkerung, welche bereits bei der Abstimmung im Nationalrathe einen entsprechenden Ausdruck gefunden haben, lassen uns keinen Zweifel über den Weg, welchen wir einzuschlagen haben, übrig.

Wir halten es für überflüssig nachzuweisen, wie wichtig es für die schweizerische Industrie sei, mit England, Frankreich u. s. f. in Sardinien konkurriren zu können und es liegt klar am Tage, daß die Möglichkeit dieser Konkurrenz gerade durch die Annahme des vorliegenden Vertrages bedingt wird. Es ist freilich auch bei dieser Gelegenheit, wie schon oft, gefragt worden, ob nicht die Landwirthschaft eine zuverlässigere und wünschenswerthere Grundlage für das Volkswohl bilde als die Industrie, daß eine solche Frage auch nur aufgeworfen werden kann, dürfte in der Zeit, in welcher wir leben, in hohem Grade befremden. Wir kennen zwar die Schattenseiten der Industrie nur zu gut; allein gegenwärtig handelt es sich wahrhaftig für die Schweiz nicht mehr darum, zwischen Landwirthschaft und Industrie zu wählen, sondern sie besitzt bereits eine sehr bedeutende Industrie, welche ohne künstlichen Schutz auf natürlichen Grundlagen herangewachsen ist, deren Erhaltung eine Lebensfrage für Hunderttausende bildet, und auf welcher zu einem guten Theile auch die finanziellen Kräfte des Bundes und der Kantone beruhen.

Uebrigens wird der Gewinn für die Industrie keineswegs auf Unkosten der Landwirthschaft erkaufte. Auch die Viehzucht und Akerbau treibenden Kantone finden bei der Herabsetzung der Eingangsgelühren auf Käse, leinenen Stoffen u. s. f. ihren Vortheil, daß die Gleichstellung der

Schweiz mit den am meisten begünstigten Nationen für die Erzeugnisse der Landwirthschaft nicht die gleiche Bedeutung hat, wie für die Gewerbe, liegt in der Natur der Sache und es hängt nicht von den Behörden ab, dieses zu ändern. Die einzige Benachtheiligung, von welcher die Rede sein könnte, nämlich die zollfreie Einfuhr von 5000 metrischen Zentnern Wein, ist in Vergleichung mit der eigenen Produktion und der Gesamteinfuhr von Außen so geringfügig, daß es sich nicht der Mühe lohnt, auch nur davon zu sprechen.

Als Grund zur Verwerfung des Vertrages ist mit besonderem Nachdrucke auch der Art. VIII, welcher von den Eisenbahnen handelt, hervorgehoben worden. Es ist namentlich der etwas allgemein und unbestimmt gehaltene erste Satz dieses Artikels, welcher Bedenken zu erregen scheint. Dieser Satz darf aber nicht aus dem Zusammenhange herausgerissen werden, indem derselbe erst durch die folgenden Bestimmungen ergänzt und erläutert wird. So aufgefaßt und verstanden sind die von der Eidgenossenschaft übernommenen Verbindlichkeiten nicht geeignet, uns zu erschrecken, da nicht anzunehmen ist, daß es die Bundesbehörden, wie dieselben auch immer in Zukunft zusammengesetzt sein mögen, jemals am guten Willen oder an den Mitteln fehlen werde, die fraglichen Zusicherungen zu erfüllen.

Zum Schlusse können wir nicht umhin, auf das Wohlwollen aufmerksam zu machen, mit welchem die Behörden des Königreichs Sardinien bei dieser Gelegenheit den Wünschen der Eidgenossenschaft entgegen gekommen sind. Möge das gute Einverständniß mit diesem Nachbarstaate, dessen weise Regierung im besten Einverständnisse mit dem Volke, trotz allen entgegenstehenden Schwierigkeiten, mit

so schönem Erfolge an politischen und national-ökonomischen Reformen arbeitet, je länger je mehr sich befestigen.

Bern, 25. Juli 1851.

Für die Mehrheit der Kommission:

J. Rüttimann, Berichterstatter.

S. Haberstick.

Würth.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 8. Weinmonat 1851.)

Aus einer Depesche des schweizerischen Konsuls in Havre entnehmen wir Folgendes:

Ich muß endlich Ihre Aufmerksamkeit auf einen Fall lenken, der schon zwei Mal vorgekommen ist, und welcher beweist, daß die amerikanische Regierung den Schiffskapitäns sehr strenge Weisungen gegen die Einbringung von invaliden Auswanderern ertheilt hat. Infolge dessen sind zwei unserer Landsleute mit hölzernen Beinen, welche nach den vereinigten Staaten reisen wollten, und deshalb schon ihre Akorde für die Ueberfahrt abgeschlossen hatten, bei ihrer Ankunft in hier von den amerikanischen Schiffen nicht aufgenommen worden, sondern waren genöthigt, wieder nach der Schweiz zurückzukehren.

Berichtigung.

Die Beschwerde der Madame Düprä von Bülle (Bundesblatt Nr. 52 pag. 127) datirt sich vom 19. Juli 1850, und nicht von 1851.

Bericht der Mehrheit der Kommission des Ständerathes, betreffend den zwischen der Eidgenossenschaft und Sardinien am 8. Juni d. J. abgeschlossener Handelsvertrag, (Vom 25. Juli 1851.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.10.1851
Date	
Data	
Seite	147-152
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 742

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.